

TITEL 1

Allgemeine Klauseln

Artikel 1^{er}

Definitionen der Begriffe

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

- i. Die Régie: Die autonome kommunale Leitung von DISON, Standortleiter;
- ii. Der Mieter: jede Person, die vorübergehend, regelmäßig oder dauerhaft gegen Entgelt oder kostenlos die gesamte oder einen Teil der Infrastruktur der Anlage nutzt;
- iii. Der Jacques STOTZEM-Raum: ein Raum, der für den Empfang von Shows, Konferenzen, Seminaren oder Kongressen und ähnlichen Aktivitäten bestimmt ist, einschließlich der Nebeneinrichtungen (Stände, Boxen, Kontrollraum,...).
- iv. Der Raum René HAUSMAN: Raum, der hauptsächlich für Ausstellungen und Messen oder andere Veranstaltungen (Hochzeiten, Bankette,...) bestimmt ist.
- v. William COCKERILL, Grégoire-Joseph CHAPUIS und Iwan SIMONIS Räume: Räume, die hauptsächlich für Meetings und Seminare vorgesehen sind.
- vi. Proberäume: hauptsächlich für musikalische Proben.
- vii. Die Terrasse von Georges DEFFET: Raum, der hauptsächlich für Unterhaltungsaktivitäten und Empfänge vorgesehen ist.
- viii. Gemeinschaftsräume: die Eingangshalle und die Zugangswege zu den Stockwerken, Gängen, öffentlichen Toiletten und Notausgängen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Die Einhaltung dieser Regeln ist von jedem Mieter zu verlangen, der während der Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten Flächen die alleinige Verantwortung für deren Nutzung übernimmt.

Artikel 3

Organisierte Aktivitäten

Die Art der vom Mieter programmierten Tätigkeiten muss den in Artikel 1 aufgeführten Verwendungen entsprechen oder die vorherige Zustimmung des Régie für andere Verwendungen einholen.

Artikel 4

Priorität der Verfügbarkeit

- 4.1 Die Verwaltung des Verfügbarkeitsplans liegt ausschließlich in der Verantwortung des Régie.
- 4.2. Die Gemeindeverwaltung von DISON hat bei der Organisation von Wahlen, Referenden oder Volksbefragungen Priorität.
Wenn die Gemeindeverwaltung von DISON in einem solchen Fall einen Antrag an die Régie richtet, hat diese das Recht, die zuvor abgeschlossenen Verträge zu den von der Gemeindeverwaltung geforderten Terminen zu kündigen, unter der Bedingung, dass sie dem ursprünglichen Mieter den bereits gezahlten Betrag als Kautions-, Sicherheit oder Lizenzgebühr für die Bereitstellung zurückerstattet.
- 4.3. Im Falle eines Konflikts zwischen zwei Anträgen auf Freigabe wird die endgültige Entscheidung von der Régie unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4.2 getroffen.

Artikel 5

Verpflichtungen des Leasingnehmers

- 5.1. Der Mieter hat nur Zugang zu den ihm vertraglich zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsräumen und Flächen. Der Zutritt zu anderen Räumlichkeiten ist strengstens untersagt.

- 5.2. Der Mieter ist verpflichtet, alle gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Organisation seiner Veranstaltung (Zahlung des Urheberrechts usw.) einzuhalten. In keinem Fall haftet die Régie für ein Versagen oder eine Trägheit des Mieters in dieser Hinsicht.
- 5.3. Folgende Geräuschpegel müssen im Gebäudeinneren strikt eingehalten werden: maximal 90 dBA.
- 5.4. Die Räume sind für den normalen Gebrauch von Elektroinstallationen ausgelegt. Es ist dem Mieter daher untersagt, ohne vorherige Genehmigung der Régie elektrische Verbrauchsgeräte daran anzuschließen.
- 5.5. Die Brandmeldeanlage kann unter keinen Umständen deaktiviert werden. Die Verwendung von Rauch ist verboten.
- 5.6. Die Einbruchmeldeanlage wird vom Mieter auf der Grundlage der ihm vom Régie erteilten Anweisungen verwaltet. Das System muss am Ende des Ereignisses zurückgesetzt werden. Diese Abwicklung liegt in der Verantwortung des Mieters.

Der Mieter hat auch dafür zu sorgen, dass Türen und Fenster vor dem Verlassen des Geländes verriegelt werden, um eine unbeabsichtigte Auslösung des Alarms zu vermeiden.

In Ermangelung einer solchen erneuten Warnung und im Falle einer nicht rechtzeitigen Warnung wegen Nichteinhaltung des vorstehenden Absatzes gehen die Kosten für die Intervention des Sicherheitsdienstes und die Kosten für Schäden an der Infrastruktur infolge eines möglichen Eindringens vollständig zu Lasten des Mieters. Gleiches gilt, wenn der Alarm durch unsachgemäße Behandlung des Mieters ausgelöst wird.

- 5.7. Die Ereignisse dürfen unter keinen Umständen über zwei Uhr morgens hinausgehen, es sei denn, die Régie gewährt eine Ausnahme und nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister der Gemeinde Dison an den Mieter auf dessen Verlangen.
- 5.8. Das Rauchen ist in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in den Gemeinschaftsräumen, mit Ausnahme der Terrasse G, strengstens verboten. DEFFET.
- 5.9. Der Zugang zu Ausgängen und Treppenhäusern muss frei bleiben.
- 5.10. Da der Standort Le TREMP LIN mehrere Veranstaltungen gleichzeitig durchführen kann, verpflichtet sich der Mieter und stellt sicher, die Teilnehmer seiner eigenen Veranstaltung zu einem Verhalten zu verpflichten, das die anderen laufenden Veranstaltungen respektiert. Die Polizei ist in dieser Angelegenheit durch den Agenten von Régie versichert.

Artikel 6

Versicherung des Leasingnehmers

Innerhalb von acht Tagen nach Mitteilung der Genehmigung zur Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten Flächen hat der Mieter dem Régie den Nachweis zu erbringen, dass er über einen Versicherungsvertrag verfügt, der die mit der genannten Bestimmung verbundenen Haftpflicht- und Brandgefahren ausreichend abdeckt.

In Ermangelung einer solchen Deckung ist er verpflichtet, die Régie spätestens zehn Werktage vor dem Datum der Verfügbarkeit zu informieren, damit sie die notwendigen Schritte unternehmen kann, um die Räumlichkeiten mit ihrem Versicherer ETHIAS zu beziehen, mit dem sie einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Der Mieter verpflichtet sich, den von der Régie in diesem Zusammenhang in Rechnung gestellten Betrag gemäß den

Vorschriften - Tarifen für die Bereitstellung der Flächen auf dem Gelände von Le Tremplin - zu zahlen.

TITEL II

Das Verfügbarkeitsverfahren

Artikel 7

Anfrage nach Verfügbarkeit

7.1. Der Leasingnehmer sendet eine schriftliche Anfrage an die Régie, indem er das Antragsformular ausfüllt. Dieses Formular ist bei der Régie erhältlich und kann per E-Mail an den Mieter geschickt werden.

7.2. Die Anfrage ist:

i. oder per Post an die folgende Adresse geschickt:

Régie communale autonome – site LE TREMP LIN
Rue du Moulin 30 A
4820 DISON

i. von Hand an der gleichen Adresse beim Verwaltungsleiter der Régie eingereicht werden;

ii. oder per E-Mail an folgende Adresse geschickt werden:
letremp lindison@gmail.com

Artikel 8

Reservierung

Im Falle einer Einigung über den Antrag werden die Entscheidung des Régie und die Einzelheiten des zu zahlenden Betrags dem Mieter schriftlich mitgeteilt, der auch eine Kopie dieser Vorschriften erhält.

Im Falle einer Ablehnung wird die mit Gründen versehene Entscheidung des Régie der Person, die den Antrag auf Freigabe gestellt hat, schriftlich mitgeteilt.

Artikel 9

Anzahlung

9.1. Sobald der Vertrag über die Bereitstellung des J. STOTZEM Auditoriums und des R. HAUSMAN, der Mieter zahlt auf das Konto der Régie BE62 0910 1886 0061 eine Anzahlung von 250 € htva (302,50 € MwSt.) mit dem vereinbarten Reservierungsdatum in Verbindung. Erst die Zahlung dieser Anzahlung gilt als Bestätigung der Verfügbarkeit.

9.2. Im Falle einer Stornierung der Reservierung durch den Mieter wird der Betrag der Kautions von der Régie als Ersatz für Verwaltungskosten einbehalten. Wenn die Stornierung auf einer Entscheidung der Régie beruht, wird die Anzahlung an den Mieter zurückerstattet, ohne dass dieser Anspruch auf eine andere Form der Entschädigung hat, außer wie in Artikel 4.2 vorgesehen.

Artikel 10

Zahlungsfristen

Im Monat vor und spätestens zehn Tage vor der Bereitstellung der betreffenden Flächen sind der Saldo und die Sicherheit an die Régie auf dem in Artikel 9 genannten Konto zu zahlen. Wird die Zahlung nicht geleistet, wird die Rückstellung storniert und die Veranstaltung kann nicht stattfinden, ohne dass der Mieter einen Schadenersatz geltend machen kann. Ein solches Ereignis gilt als gleichwertig mit dem Rest der in Artikel 9.2 genannten Stornierung.

Artikel 11

Inventarisierung - Schlüsselübergabe

11.1. Zu Beginn der Mietzeit wird eine widersprüchliche Inventur der Betriebsmittel durchgeführt, bevor sie in Anwesenheit des Mieters oder seines

Vertreter und eines Mitarbeiters der Régie zur Verfügung gestellt werden. Zugangsschlüssel und Badges sowie Erklärungen zum Betrieb der Räume werden dem Mieter bei Unterzeichnung dieses Inventars ausgehändigt.

11.2. Eine abschließende widersprüchliche Bestandsaufnahme der Einrichtungen wird am Tag nach dem Tag durchgeführt, an dem sie zu dem zwischen dem Mieter oder seinem Vertreter und dem Vertreter der Régie vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden. Wenn es die Tagesordnung erlaubt, kann die Inventur der Spielzeuge im Einvernehmen mit der Régie auf den ersten Werktag nach dem Ende der Bestimmung verschoben werden.

11.3. Die Inventare der Einrichtungsgegenstände werden vom Mitarbeiter von Régie erstellt. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vertreter des Mieters und seinem Vertreter muss dieser den genauen Gegenstand seiner Meinungsverschiedenheit in der Inventarliste der Vorrichtungen angeben, bevor er diese unterzeichnet.

11.4. Ergibt die Endbestandsaufnahme der Einbauten Schäden, Vergesslichkeit oder Vorurteile (einschließlich eines ungewöhnlich schmutzigen Zustandes der Räume), werden die Kosten der Wiederherstellung vorrangig von der Kautionsabgezogen. Die Selbstbeteiligung wird dem Mieter nach den Sätzen in Rechnung gestellt, die in dem vom Verwaltungsrat des Régie beschlossenen Reglementpreis angegeben sind.

Die Liste der Sanktionen ist nicht vollständig. Es liegt in der Verantwortung des Régie, die Höhe des zusätzlichen Schadens, der Vergesslichkeit oder des Schadens bewerten zu lassen. Dieser Betrag wird dem Leasingnehmer zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

11.5. Wenn der Mieter oder sein Vertreter bei der Inventarisierung von Einrichtungsgegenständen abwesend ist, wird diese dennoch durchgeführt und als widersprüchlich angesehen. Der Mieter hat unverzüglich alle Vorkehrungen für die Abholung oder Lieferung von Zugangsschlüsseln und Badges zu treffen.

Artikel 12

Erbringung von Dienstleistungen

Der Mieter hat während der im Bereitstellungsvertrag ausdrücklich genannten Zeiträume Zugang zu den Flächen.

Wenn es die Tagesordnung zulässt, können die Räumlichkeiten im Einvernehmen mit der Régie spätestens am ersten Werktag nach dem Ende der Bestimmung geräumt werden.

TITEL III

VERFÜGBARKEITSRATEN

Artikel 13

Vom Preis

Der Preis für die Bereitstellung der Räume deckt die Kosten für die routinemäßige Wartung und Reinigung sowie die Lagerung der zur Verfügung gestellten Räume, der Toiletten und Toiletten, die Nutzung der an diesen Räumen angebrachten Geräte, die Beseitigung von Mülltonnen (mit Ausnahme der Räume J. STOTZEM und R. HAUSMAN).

Bei der Bereitstellung der Flächen J. STOTZEM und R. HAUSMAN muss der Mieter Maßnahmen ergreifen, um die mit der von ihm organisierten Veranstaltung verbundenen Abfälle zu beseitigen.

Bei Belegung mehrerer Flächen oder mehrtägiger Belegung werden die Tarife angepasst und dem Mieter auf Schätzung vorgeschlagen.

Darüber hinaus, sofern sie nicht zuvor gleichzeitig einem Dritten zur Verfügung gestellt wurde,

ist die Terrasse G. DEFFET wird den Mietern aller oder eines Teils der Seminarräume kostenlos zur Verfügung gestellt.

TITEL IV

DIE BEREITSTELLUNG VON RAUM J. STOTZEM

Artikel 14

Vorarbeiten

Die Bestimmungen dieses Titels ergänzen oder weichen von denen der Titel I bis III ab.

Artikel 15

Infrastruktur zur Verfügung gestellt

Der Raum J. STOTZEM beinhaltet die dort befindlichen ständigen Möbel: die Bühne, die abnehmbare Etage, einen hohen Kontrollraum, einen niedrigen Kontrollraum, Bühnenausstattung (Licht, Audio, Video und Zusatzgeräte), zwei Garderoben mit Dusche und Kommunikationsräume zwischen diesen verschiedenen Elementen.

Artikel 16

Empfangskapazität

Die maximale Kapazität der Veranstaltungshalle beträgt

- i. ohne Benutzung von Tribünen: 366 Personen
- ii. mit der Benutzung von Tribünen: 166 Personen

Artikel 17

Verpflichtungen des Leasingnehmers

17.1. Abweichend von Artikel 5.3 werden die maximalen Lärmstandards im J. Stotzem Raum - offenes Kontrollraumfenster - auf maximal 85 dBA festgelegt.

17.2. Die für die Show notwendige Ausrüstung wird mit dem Lastenaufzug in den Raum gebracht und nicht mit den für die Öffentlichkeit reservierten Aufzügen.

17.3. Notausgänge und Notausgänge müssen ständig zugänglich sein. Es dürfen keine Gegenstände darin aufbewahrt werden und der Durchgang darf nicht behindert werden. In jedem Fall muss zwischen den Ausgängen und der Tribüne oder anderen Geräten im Raum ein Raum von 1,53 Metern frei bleiben.

17.4. Die Bearbeitung der Etage erfolgt ausschließlich durch den/die Leitstandsbegleiter oder durch eine von der Leitwarte ordnungsgemäß bevollmächtigte Person auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters. Der hintere Teil der Stufe darf unter keinen Umständen die obere Betonplatte überschreiten.

TITEL V

DIE BEREITSTELLUNG DES R. HAUSMAN-RAUMS

Artikel 18

Vorarbeiten

Die Bestimmungen dieses Titels ergänzen oder weichen von denen der Titel I bis III ab.

Artikel 19

Infrastruktur zur Verfügung gestellt

Der R-Raum. HAUSMAN beinhaltet die festen Möbel, die sich dort befinden: Tische, Schränke, Stühle, etc.

Artikel 20

Verpflichtungen des Leasingnehmers

Soweit möglich, wird die für die Veranstaltung erforderliche Ausrüstung durch den Lastenaufzug in den Raum gebracht und nicht durch die für die Öffentlichkeit reservierten Aufzüge. Dies ist sicherlich der Fall bei Tischen, Stühlen und sperrigen Gegenständen.

TITEL VI

DIE BEREITSTELLUNG DER W-RÄUME. COCKERILL, G.J. CHAPUIS UND/ODER E. SIMONIS

| | |
|-------------------|---|
| Artikel 21 | Vorarbeiten Die Bestimmungen dieses Titels ergänzen oder weichen von den Anforderungen der Titel I bis III ab. Zu den oben genannten Räumen gehören die dort befindlichen festen Möbel: Tische, Stühle, Schränke, Schränke, Bildschirme, Sendeanlagen usw. |
| Artikel 22 | Zu den oben genannten Räumen gehören die dort befindlichen festen Möbel: Tische, Stühle, Schränke, Schränke, Bildschirme, Sendeanlagen usw. Der Transport von Möbeln ist ohne die Zustimmung der Régie nicht gestattet. Der Verantwortliche hat dem Mieter alle Informationen über die Nutzung der Multimedia-Anlage zur Verfügung zu stellen. Während der Bürozeiten steht er dem Mieter ohne zusätzliche Kosten für die Lösung technischer Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Geräte zur Verfügung. Mit ausdrücklicher Genehmigung der Régie kann der Mieter über die Terrasse G frei verfügen. DEFFET. |
| TITEL VII | BEREITSTELLUNG VON PROBERÄUMEN |
| Artikel 23 | Vorarbeiten Die Bestimmungen dieses Titels ergänzen oder weichen von denen der Titel I bis III ab. |
| Artikel 24 | Infrastruktur bereitgestellt Die Proberäume beinhalten eine feste Einrichtung und Ausstattung. Das Verbringen von Mobiliar und Ausstattungen ist nicht gestattet, es sei denn, es liegt die Zustimmung der Régie vor. Der Verantwortliche hat dem Mieter alle Informationen über die Nutzung der Multimedia-Anlage zur Verfügung zu stellen. Während der Bürozeiten steht er dem Mieter ohne zusätzliche Kosten für die Lösung technischer Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Geräte zur Verfügung. |
| Artikel 25 | Verpflichtungen des Leasingnehmers 25.1. Der Zugang zu den Proberäumen erfolgt ausschließlich über den Eingang und den Aufzug in der Rue Neuve 8, 4820 Dison. 25.2. Für den Fall, dass der Mieter schwere oder sperrige Geräte mitbringt, verpflichtet er sich, den genannten Lastenaufzug zu benutzen. Die Benutzung von Aufzügen, die der Öffentlichkeit vorbehalten sind, ist für diesen Transport verboten. |
| TITEL VIII | DIE BEREITSTELLUNG DER TERRASSE G. DEFFET |
| Artikel 26 | Vorarbeiten Die Bestimmungen dieses Titels ergänzen die Titel I bis III oder weichen von ihnen ab. |
| Artikel 27 | Infrastruktur zur Verfügung gestellt Die Terrasse beinhaltet die festen Möbel darauf. |
| Artikel 28 | Verpflichtungen des Leasingnehmers Für den Fall, dass der Mieter schwere oder sperrige Geräte mitbringt, verpflichtet er sich, den genannten Lastenaufzug zu benutzen. Die Benutzung von Aufzügen, die der Öffentlichkeit vorbehalten sind, ist für diesen Transport verboten. |
| Artikel 29 | Mit dieser Verordnung wird die bisher geltende Verordnung aufgehoben und ersetzt. |

Copie remise le :

par le délégué de la Régie

Au Preneur

Le Vice-Président

R. DECERF

Le Président

Y. YLIEFF